

Anlage 2

Satzung für die Nutzung eines Intensivtransportwagens (ITW) und die Erhebung von Nutzungsentgelten/Benutzungsgebühren

Auf Grund der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) sowie des § 40 des Rettungsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA 2012, S. 624) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, 288, 341) und der §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 560) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am folgende Satzung für die Nutzung eines Intensivtransportwagens (ITW) und die Erhebung von Nutzungsentgelten/Benutzungsgebühren beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der Intensivtransport ist die Verlegung von intensivpflichtigen Patienten von einer Institution der Erst-, Grund- oder Regelversorgung zur weiteren diagnostischen und therapeutischen Versorgung in eine Institution der Schwerpunkt- und/oder Maximalversorgung bzw. anderweitig spezialisierten Institution unter Aufrechterhaltung der bereits begonnenen intensivmedizinischen Therapie.
- (2) Intensivpatienten sind Patienten, deren Erkrankungs- und/oder Verletzungsfolgen die Behandlung und Überwachung mit den Mitteln der Intensivmedizin unter Verwendung der Möglichkeiten invasiver Diagnose- und Therapieverfahren und deren Monitoring bei lebensbedrohlichem Versagen eines oder mehrerer Organsysteme erfordert. Ihr Transport mit einem Rettungstransport- oder Krankenwagen ist aufgrund ihres Gesundheitszustandes ausgeschlossen.
- (3) Der Intensivtransport ist durch die Stadt Halle (Saale) als Trägerin des Rettungsdienstes im Rahmen des Rettungsdienstgesetzes LSA als Notfallrettung zu erbringen, wenn sich Patienten in vital bedrohtem Zustand befinden und schnellstmöglich in ein Krankenhaus zu befördern sind, um eine lebensrettende Weiterbehandlung zu erreichen (Notfallrettung mittels ITW).
- (4) Der Intensivtransport ist darüber hinaus durch die Stadt Halle (Saale) als Trägerin des Rettungsdienstes im Anwendungsbereich des Rettungsdienstgesetzes LSA als qualifizierte Patientenbeförderung zu erbringen, soweit der Patient intensivbehandlungspflichtig ist (qualifizierte Patientenbeförderung mittels ITW).
- (5) Die Stadt Halle (Saale) als Trägerin des Rettungsdienstes bietet den übrigen Landkreisen und kreisfreien Städten die Koordination und Zusammenarbeit bei der Erbringung von Intensivtransporten auf der Grundlage einer Zweckvereinbarung an. Auf Anforderung übernimmt die Stadt Halle (Saale) die hoheitliche Aufgabe des Intensivtransports für den anfragenden Träger des Rettungsdienstes. Soweit hierfür keine Zweckvereinbarung besteht, erfolgt dies im Rahmen der Amtshilfe.

- (6) Die Stadt Halle (Saale) als Trägerin des Rettungsdienstes bietet darüber hinaus die qualifizierte Patientenbeförderung von intensivpflichtigen Patienten mittels ITW den Krankenhäusern und Einrichtungen an, die die Beförderung von Patienten innerhalb ihres Geländes, zwischen verschiedenen Standorten ihres Krankenhauses oder ihrer Einrichtung oder in ein anderes Krankenhaus innerhalb desselben oder des benachbarten Rettungsdienstbereiches realisieren müssen (Leistungen außerhalb des Rettungsdienstgesetzes).

§ 2

Entgelt- und Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Halle (Saale) erhebt zur Deckung ihrer Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Leistungen gemäß § 1 Abs. 3 – 5 dieser Satzung Nutzungsentgelte (im Folgenden „Entgelte“) und für Leistungen gemäß § 1 Abs. 6 dieser Satzung Benutzungsgebühren (im Folgenden „Gebühren“), nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Die Entgelt-/Gebührenpflicht entsteht mit der Beauftragung des Intensivtransportes über die Leitstelle.

§ 3

Entgelt-/Gebührensschuldner

- (1) Entgeltschuldner ist derjenige, der Leistungen gemäß § 1 Abs. 3 – 5 dieser Satzung in Anspruch nimmt bzw. in dessen Interesse die Leistung erfolgen soll. Gebührensschuldner ist die Einrichtung, für welche Leistungen gemäß § 1 Abs. 6 dieser Satzung über die Leitstelle bestellt werden.
- (2) Bei Geschäftsunfähigen ist derjenige Entgelt-/Gebührensschuldner, dem nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge obliegt.
- (3) Sind Entgelt-/Gebührensschuldner nach Abs. 1 nicht vorhanden, sind diejenigen Personen entgelt-/gebührenpflichtig, die die nicht in Anspruch genommenen Leistungen missbräuchlich bestellt haben.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Entgelte/Gebühren

- (1) Die Entgelte/Gebühren werden von der Stadt Halle (Saale) durch Bescheid festgesetzt. Der Bescheid wird dem Entgelt-/Gebührensschuldner übersandt. Die Fälligkeit entsteht 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 kann, soweit sich die zuständigen Krankenkassen oder sonstige Träger der Sozialversicherung (Kostenträger) zur Begleichung der Entgelt- bzw. Gebührenschild bereit erklärt haben oder aufgrund gesetzlicher Grundlagen hierzu verpflichtet sind, der Bescheid diesen auch direkt übersandt werden. Lehnt eine Krankenkasse oder ein sonstiger Träger der Sozialversicherung (Kostenträger) die Zahlung ganz oder teilweise ab, werden die erbrachten Leistungen dem Schuldner nach § 3 dieser Satzung in Rechnung gestellt.

§ 5 Entgelt-/Gebührenmaßstab

- (1) Das Entgelt/Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme des Intensivtransports jeweils für den ITW mit fachlich qualifiziertem nichtärztlichem Personal, zuzüglich eines Entfernungszuschlages erhoben. Die Inanspruchnahme eines vorgehaltenen Begleitarztes mit entsprechender Qualifikation wird mit gesondertem Entgelt/Gebühr berechnet.
- (2) Bei der Berechnung von Entfernungszuschlägen sind die tatsächlich gefahrenen Kilometer zum Ansatz zu bringen. Sie berechnen sich nach dem gefahrenen Weg vom Einsatzausgangspunkt der Fahrzeuge zum Einsatzort, von dort zum Zielort und zurück zum Fahrzeugstandort unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Verkehrsverhältnisse. Bei Anschlusseinsätzen gilt als Fahrtende der Folgeeinsatzausgangspunkt.
- (3) Begleitpersonen werden unentgeltlich mitgenommen, soweit die Möglichkeit hierzu besteht. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nicht.

§ 6 Entgelt-/Gebührenhöhe

Die Entgelte für Leistungen nach § 1 Abs. 1 – 5 dieser Satzung und die Gebühren für Leistungen nach § 1 Abs. 6 dieser Satzung setzen sich zusammen aus den Grundentgelten ITW und Begleitarzt sowie einem Entfernungszuschlag für die einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke.

Folgende Entgelthöhen bzw. Gebührensätze werden erhoben:

- a) für den Intensivtransportwagen inklusive nichtärztliches Rettungsdienstpersonal
402,36 €
- b) für Inanspruchnahme des fachlich qualifizierten Begleitarztes
324,00 €
- c) Entfernungszuschlag je gefahrenem Kilometer
1,39 €

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom ... in Kraft.

Stadt Halle (Saale), den

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

- Dienstsiegel -